

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 02/2015
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 30. März 2015, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:58 Uhr

a) anwesend

SPÖ-Fraktion:

- 1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
- 2) 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL
- 3) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
- 4) GV. Arnold GRADWOHL
- 5) GR. Ing. Klaus TREMMEL
- 6) GR. Franz SCHOCK
- 7) GR. Günter KOPHANDL
- 8) GR. Ing. Markus PRANDL
- 9) GR. Rudolf MANNINGER
- 10) GR. Dr. Ilse BÖHM
- 11) GR. Ewald GUGLER

ÖVP-Fraktion:

- 12) 1.Vizebgm. Martina PAUER
- 13) GV. Johanna PRESCH
- 14) GR. Martin TREMMEL
- 15) GR. Michael WILFINGER
- 16) GR. Franz REITTER
- 17) GR. Ronald PINIEL

ZDORF-Fraktion:

- 18) GV. Ing. Günther PAUER
- 19) GR. Werner SCHÖLL
- 20) GR. Elfriede WILFINGER

b) entschuldigt: GR. Mag. Werner GRADWOHL

Als Schriftführerin fungierte Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 23. März 2015 mittels Kurrende.

TAGESORDNUNG

- 1.) Personalangelegenheiten Bademeister;
- 2.) Personalangelegenheiten Kindergarten Kobersdorf;
- 3.) Rechnungsabschluss samt Vermögensrechnung 2014;
- 4.) Erhöhung Elternbeiträge Tagesbetreuung VS und NMS Kobersdorf;
- 5.) Verordnung über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz;
- 6.) Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr;
- 7.) Neuregelung Sperrmüllsammlung Altstoffsammelzentrum;
- 8.) Bericht Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015;
- 9.) Projekt „Nachbarschaftshilfe plus“;
- 10.) Allfälliges;

Bgm. Klaus Schütz eröffnet um 19.30 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GV. Arnold GRADWOHL (SPÖ) und GR. Werner SCHÖLL (ZDORF).

Der Vorsitzende stellt den Antrag einen neuen **TOP 10) Pachtvergabe Kantine Badeseesee** in die Tagesordnung aufzunehmen. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf einstimmig befürwortet. Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung laut obiger Reihenfolge übergegangen.

Zum GR-Protokoll vom 02.03.2015 hält der Vorsitzende fest, dass 1. Vizebgm. Martina Pauer per E-Mail am 30.03.2015 zwei Änderungswünsche bekannt gegeben hat. Was den Änderungswunsch von Martina Pauer bei TOP 7) Ablöse für Badeseekantine an die Hohl & Krenn OG betrifft – „die Ablöse wurde nicht an die Hohl & Krenn OG, sondern an die Fa. Gastronomietechnik Ohr bezahlt“ - merkt der Vorsitzende an, dass zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht festgestanden ist, an wen die Ablöse ausbezahlt werden soll.

Weiters sollen laut 1. Vizebgm. Martina Pauer bei Punkt „Allfälliges – d)“ die Wörter „Pensionistenverband in Lindgraben“ durch „Seniorenbund in Kobersdorf“ ersetzt werden.

Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und wird das Protokoll richtigstellen lassen. Weitere Einwendungen gibt es nicht und gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Zuhörer sowie die Presse verlassen den Sitzungssaal.

- 1) **Personalangelegenheiten Bademeister – protokolliert in gesonderter Niederschrift!!!;**
- 2) **Personalangelegenheiten Kindergarten Kobersdorf - protokolliert in gesonderter Niederschrift!!!;**

Die Zuhörer sowie die Presse betreten wieder den Sitzungssaal.

3) Rechnungsabschluss samt Vermögensrechnung:

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Rechnungsabschluss samt Vermögensrechnung 2014 per E-Mail sowie in Papierform an die Fraktionen übermittelt wurde. Während der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme – vom 13.03. bis einschließlich 27.03.2015 – wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht. Er berichtet weiters, dass der Rechnungsabschluss samt Vermögensrechnung im Gemeindevorstand behandelt wurde.

Es gibt keine Wortmeldungen und wird der Antrag des Vorsitzenden - dem vorliegenden Rechnungsabschluss samt Vermögensrechnung 2014 zuzustimmen -

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 3), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf wie folgt genehmigt:

Kassenabschluss:

Einnahmen:	EURO	5.514.115,28
Ausgaben:	EURO	5.514.115,28
Überschuss/Abgang:	EURO	0,00

ordentlichen Haushalt:

SOLL-Einnahmen:	EURO	3.307.428,50
SOLL-Ausgaben:	EURO	3.282.764,47
SOLL-Überschuss:	EURO	24.664,03

außerordentlichen Haushalt:

SOLL-Einnahmen:	EURO	803.213,53
SOLL-Ausgaben:	EURO	803.213,53
SOLL-Abgang:	EURO	0,00

VERMÖGENSRECHNUNG:

AKTIVA	EURO	6.283.904,10
PASSIVA	EURO	1.777.414,91
AKTIVVERMÖGEN	EURO	4.506.489,19

4) Erhöhung Elternbeiträge Tagesbetreuung VS und NMS Kobersdorf:

Der Vorsitzende hält fest, dass die Räumlichkeiten der schulischen Tagesbetreuung im Zuge der Sanierung der VS und NMS Kobersdorf ausgebaut wurden. Auch fallen mehr Reinigungsarbeiten durch den Ausbau der schulischen TB an. Er schlägt vor, die Elternbeiträge der schulischen TB ab September 2015 für das neue Schuljahr 2015/2016 um € 5,00 zu erhöhen.

Bgm. Klaus Schütz stellt den Antrag, die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung der VS und NMS Kobersdorf ab dem Schuljahr 2015/2016 wie folgt zu erhöhen:

a) monatliche TB-Beiträge für Kinder der Mutter- bzw. Tochtergemeinden:

- 1 Tag: von € 15,00 auf € 16,00
- 2 Tage: von € 30,00 auf € 32,00
- 3 Tage: von € 45,00 auf € 48,00
- 4 Tage: von € 60,00 auf € 64,00
- 5 Tage: von € 75,00 auf € 80,00

b) monatliche TB-Beiträge für Geschwisterkinder der Mutter- bzw. Tochtergemeinden:

- 1 Tag: von € 11,00 auf € 12,00
- 2 Tage: von € 22,00 auf € 24,00
- 3 Tage: von € 33,00 auf € 36,00
- 4 Tage: von € 44,00 auf € 48,00
- 5 Tage: von € 55,00 auf € 60,00

- c) monatliche TB-Beiträge für Kinder außerhalb der Mutter- bzw. Tochtergemeinden:
- 1 Tag: von € 20,00 auf € 21,00
 - 2 Tage: von € 40,00 auf € 42,00
 - 3 Tage: von € 60,00 auf € 63,00
 - 4 Tage: von € 80,00 auf € 84,00
 - 5 Tage: von € 100,00 auf € 105,00
- d) monatliche TB-Beiträge für Geschwisterkinder außerhalb der Mutter- bzw. Tochtergemeinden:
- 1 Tag: von € 16,00 auf € 17,00
 - 2 Tage: von € 32,00 auf € 34,00
 - 3 Tage: von € 48,00 auf € 51,00
 - 4 Tage: von € 64,00 auf € 68,00
 - 5 Tage: von € 80,00 auf € 85,00

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 4), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, wird der Vorschlag des Bürgermeisters angenommen und die Elternbeiträge für die VS und NMS Kobersdorf ab dem Schuljahr 2015/2016 jeweils um € 5,00 angehoben.

5) Verordnung über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz;

"Mit der Novelle zum Kanalabgabegesetz und zum Kanalanschlussgesetz wurde die Einhebung der Kanalabgaben adaptiert bzw. notwendige Aktualisierungen vorgenommen. Es wurden zwei Gesetze geändert, um für die Gemeinden und für die BürgerInnen mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Verwaltung zu vereinfachen. Das Kanalanschlussgesetz war durch die Änderung des Wasserrechtsgesetzes zu aktualisieren.

Im Kanalabgabegesetz bestand der Adaptierungsbedarf vorwiegend in der Verankerung des gesetzlichen Pfandrechts und der dinglichen Wirkung, bei der Regelung für Schwimmbecken und Lufträume sowie bei der Änderung der Bewertungsfaktoren bei Abscheideanlagen."

Unabhängig davon, ob die Gebühren neu festgesetzt werden oder nicht - sind seitens der Gemeinde neue Abgabenverordnungen (sowohl für die Kanalbenutzungsgebühr als auch für die Anschlussbeiträge) nach dem neuen Gesetz zu erlassen, damit die Gemeinde Erschließungs-, Anschluss- bzw. Ergänzungsbeiträge vorschreiben darf. Die Berechnungsfläche wurde zum Stichtag 30.09.2014 seitens der Gemeinde ermittelt.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, wird nachstehende genannte Verordnung über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Bgld. Kanalabgabegesetz auf Antrag von Bgm. Klaus Schütz vom Gemeinderat erlassen.

Die eben genannte Verordnung (in vollem Umfang), bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und ist als Beilage A) dieser Sitzungsniederschrift angeschlossen.

6) Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr;

Der Vorsitzende berichtet, dass auch für den Beschluss der Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr die gleichen Informationen wie bei TOP 5) gelten.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, wird nachstehende genannte Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr nach dem Bgld. Kanalabgabegesetz auf Antrag des Vorsitzenden vom Gemeinderat erlassen.

Die eben genannte Verordnung (in vollem Umfang), bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und ist als Beilage B) dieser Sitzungsniederschrift angeschlossen.

7) **Neuregelung Sperrmüllsammlung Altstoffsammelzentrum:**

Bgm. Klaus Schütz erzählt, dass 1.Vizebgm. Martina Pauer das Projekt „Neuregelung Sperrmüllsammlung Altstoffsammelzentrum“ zu Beginn des Jahres gestartet hat. Seitens der Gemeinde wurden beim UDB Kosten für die Auslagerung der Sperrmüllentsorgung beim Bauhof eingeholt.

1.Vizebgm. Martina Pauer bringt einen detaillierten Bericht über die Sperrmüllsammlung in der Großgemeinde Kobersdorf näher. Die Kosten für die Sperrmüllentsorgung der Gemeinde beliefen sich im Jahr 2014 auf ein Minus von rund € 26.000,00. Im Zuge der Budgetverhandlungen wurde im Gemeindevorstand zuerst überlegt, die Kosten für die Entsorgung pro m³ anzuheben, jedoch dann entschieden, dass die Sperrmüllentsorgung neu geregelt werden muss. Die Gemeinde verfügt pro Jahr über 23 Freiabfuhrungen (=keine Kosten für Gemeinde). Im Jahr 2014 wurden 33 zusätzliche Sperrmüllcontainer benötigt. 1.Vizebgm. Martina Pauer hat daraufhin seit Beginn des Jahres 2015 bei jeder Sperrmüllsammlung beim Bauhof teilgenommen und das Entsorgungsverhalten der Bevölkerung genauer studiert. Auch Erwin Muschitz vom Bgld. Müllverband war teilweise bei den Entsorgungsterminen anwesend und hat die Gemeindeglieder sowie Martina Pauer unterstützt. Fakt ist, dass viele Gewerbetreibende Restmüll bzw. Sperrmüll über die Gemeinde entsorgt haben. Auch wurde der Müll von diversen Festen bzw. Vereinen in den Sperrmüllcontainern entsorgt. Nachdem jedoch 1.Vizebgm. Martina Pauer bei der Sperrmüllsammlung nicht das ganze Jahr anwesend sein kann, wurde seitens der Gemeinde Überlegungen getroffen, die Sperrmüllsammlung beim Altstoffsammelzentrum an den UDB auszulagern. Laut 1.Vizebgm. Martina Pauer muss an der Schraube gedreht werden. Es gab viele Fehlwürfe und Schlamperei. Es wurde auch viel Restmüll in den Sperrmüllcontainern sowie Baum- und Strauchschnitt im Grünschnittcontainer entsorgt. Dies müsste ja bekanntlich bei der Baum- und Strauchschnittdeponie in Lindgraben bzw. Oberpetersdorf erfolgen. Sie ruft ebenfalls die Restmüllsäcke in Erinnerung, welche es bei der Gemeinde bzw. auch beim Bauhof um € 2,90/Sack zu erwerben gibt. Diese können im Zuge der Restmülltonnen-Entleerung entsorgt werden.

Der Vorsitzende bringt das Angebot des UDB, welches vier verschiedene Varianten beinhaltet, dem Gemeinderat näher.

- a) **Variante I:** 100% Zahlung Gemeinde, Öffnungszeiten: jeden Freitag von 13 bis 16 Uhr u. Dezember bis Februar, nur jeden 2. Freitag im Monat, kein Inkasso, ergibt Zuzahlung Gemeinde von € 21.680,73/pro Jahr
- b) **Variante II:** Inkasso vor Ort gem. aktueller Gemeindepreisliste, Öffnungszeiten: von März bis Nov. jeden Freitag von 13 bis 16 Uhr u. Dez. bis Feb. jeden 2. Freitag im Monat, ergibt Zuzahlung Gemeinde von € 17.480,73/pro Jahr
- c) **Variante III:** Inkasso vor Ort gem. aktueller Gemeindepreisliste, Öffnungszeiten: jeden 2. Freitag jeweils von 13 bis 17 Uhr, davon an 5 Wochenenden als Ersatz am Samstag von 8 bis 12 Uhr, ergibt Zuzahlung Gemeinde von € 14.417,93/pro Jahr
- d) **Variante IV:** Inkasso vor Ort gem. aktueller Gemeindepreisliste, Öffnungszeiten: jeden 2. Freitag jeweils von 13 bis 17 Uhr, davon an 5 Wochenenden als Ersatz am Samstag von 8 bis 12 Uhr und Beistellung eines Gemeindeglieders durch die Gemeinde, ergibt Zuzahlung Gemeinde von € 9.178,93/pro Jahr

Er berichtet weiters, dass die Gemeindeglieder der Meinung sind, dass vier Stunden pro Öffnung zu viel sind. Laut UDB ist eine Öffnung unter vier Stunden jedoch unwirtschaftlich. Im Winter könnte man die Öffnungszeiten von 13 bis 17 Uhr auf 12 bis 16 Uhr verschieben.

GR. Ing. Klaus Tremmel fragt nach, ob beim Bauhof über die Gemeinde ein Bauschuttcontainer aufgestellt werden könnte. Daraufhin antwortet der Vorsitzende, dass dies eine Überlegung wert ist. Jedoch muss man auch hier beobachten, wie viel Bauschutt pro Jahr in der Gemeinde anfällt.

GR. Ewald Gugler erwähnt, dass es auch die Möglichkeit eines jährlichen Müllsammelbeitrages gibt, welcher mit der laufenden Vorschreibung der Gemeindeabgaben abgerechnet werden kann. Der Vorsitzende schildert, dass diese Möglichkeit auch schon im Gemeindevorstand diskutiert wurde. Er würde die Umstellung der Sperrmüllsammlung nun einmal bis zum Ende des Jahres beobachten und dann kann im Zuge der Budgetverhandlungen über eine Erhöhung bzw. die Vorschreibung eines jährlichen Beitrages diskutiert werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Neuregelung der Sperrmüllsammmlung beim Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kobersdorf durch den Umweltdienst Burgenland, 7350 Oberpullendorf, mit geschätzten Kosten von € 9.178,93 (auf Basis von 2014)

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 7), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, ab 10. April 2015 zugestimmt. Folgende Öffnungszeiten werden vorerst festgelegt: jeden 2. Freitag von 13 bis 17 Uhr, davon an 5 Samstagen als Ersatz von 8 bis 12 Uhr. Ein Gemeindearbeiter wird von der Gemeinde als Unterstützung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll bleiben vorerst unverändert. Der Vertrag wird seitens des UDB vorbereitet und ist von der Gemeinde noch zu unterfertigen.

8) Bericht 1. Nachtragsvoranschlag 2014;

Der Bericht vom Amt d. Bgld. Landesregierung, Abt. 2, vom 26.01.2015, Zahl: 2/GF.VAKOBERSD-10002-1-2015 wird durch das Verlesen von AF Patricia Steiner dem Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf zur Kenntnis gebracht.

9) Projekt „Nachbarschaftshilfe plus“;

Der Vorsitzende berichtet, dass das Projekt „Nachbarschaftshilfe plus“ in der Bevölkerung gut angenommen wird. Es haben noch weitere Präsentationen durch Fr. Rainer stattgefunden. Er würde dieses Projekt in der Gemeinde gerne umsetzen. Heute soll der Beschluss für oder gegen das besagte Projekt gefällt werden, damit Fr. Rainer die weiteren Schritte einleiten kann. Für die Abwicklung des Projekts wird eine 10-Stunden-Kraft benötigt, welche beim Gemeindeamt im Sitzungssaal ihre telefonischen Sprechstunden abhalten wird. Mit dem Tourismusverband bzw. im Gemeindevorstand gab es bereits Überlegungen, diese 10-Stunden-Stelle auf 20 Stunden zu erhöhen, damit die Verwaltung (Organisation + Marketing) des Heimathauses sowie des Zeltlagerplatzes mitlaufen könnte.

GR. Ing. Klaus Tremmel denkt, dass hinter dem Projekt grundsätzlich ein guter Gedanke steht. Er ist jedoch der Meinung, dass in einer klein strukturierten Großgemeinde wie Kobersdorf dieses Projekt nicht unbedingt benötigt wird. Er ist stolz darauf, dass sich die Bevölkerung untereinander hilft. Man muss darauf achten, dass nicht mehr und mehr Kompetenzen auf die Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Der Vorsitzende stimmt GR. Tremmel grundsätzlich zu, jedoch würde er das Projekt gerne beobachten und sich die Reaktion der Bevölkerung nach einem Jahr ansehen. Die Daten und Einsätze können nach einem Jahr genau evaluiert werden. Die Kosten für das Projekt für das Jahr 2015 belaufen sich auf € 21.000,00. Die Kosten werden jedes Jahr abgerechnet.

1.Vizebgm. Martina Pauer gibt GR. Ing. Klaus Tremmel auch teilweise Recht. Sie nennt als Beispiel die Florianigasse in Kobersdorf, wo es bereits gewachsene Strukturen zur Hilfestellung untereinander gibt. Ein neues Phänomen ist jedoch ihrer Meinung nach der Zuzug von auswärtigen Personen. Fremde Leute haben eher Scheue, jemanden aus der Nachbarschaft um Hilfe zu bitten. Nachdem in naher Zukunft keine weiteren Pflegekompetenzzentren gebaut werden, soll in der Gemeinde Kobersdorf dieser Weg versucht werden.

Auch GV. Ing. Susanna Pauer begrüßt dieses zielführende Projekt ebenfalls. Es gibt sehr viele Personen in der Gemeinde, die niemanden haben.

Was die Fragebögen betrifft, hält 1.Vizebgm. Martina Pauer fest, dass zwar sehr wenige ausgefüllte Fragebögen bei der Gemeinde eingelangt sind. Bei einem Gespräch mit Franz Seckel hat sie jedoch den Tipp bekommen, bei zukünftigen Umfragen, die Fragebögen von den Haushalten direkt abzuholen. Dieses Projekt ist vor allem auch deshalb interessant, weil es parteiübergreifend – im Gegensatz zu anderen Gemeinden – umgesetzt werden kann.

GR. Werner Schöll denkt, dass das Projekt nicht von Beginn an gut laufen wird. Es müssen erst Hemmschwellen überwunden werden. Dieses Projekt wird jedoch immer mehr an Bedeutung gewinnen.

1.Vizebgm. Martina denkt, dass es sehr wichtig ist, welche Person die Koordination des Projekts in der Gemeinde übernehmen wird. Diese/r Angestellte/r muss gut mit Personen umgehen können. Je

besser diese Person die Bevölkerung kennt, umso mehr werden sich die Hilfebedürftigen BürgerInnen melden. Die Stelle soll laut Bgm. Klaus Schütz gemeinsam mit Fr. Rainer über die Gemeinde ausgeschrieben werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Umsetzung des Projekts „Nachbarschaftshilfe plus“ in der Großgemeinde Kobersdorf

mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 9), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 19 dafür, 1 Gegenstimme: GR. Ing. Klaus Tremmel)

durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf zugestimmt. Um die weiteren Schritte einleiten zu können, muss der Auftrag umgehend an Frau Rainer erfolgen.

10) Pachtvergabe Kantine Badesee;

Bgm. Klaus Schütz schildert, dass sich ein Pächter für die Badesee-Kantine gemeldet hat. Es handelt sich dabei um Herrn Peter Táncsics, aus Hammerteich. Hr. Táncsics hat der Gemeinde ein tolles Angebot unterbreitet, welches vom Vorsitzenden detailliert erläutert wird. Der Arbeitskreis Badesee hat gemeinsam mit Fr. Dr. Evamaria Klietmann einen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Der Pachtvertrag soll auf 10 Jahre abgeschlossen werden, wobei es nach 3 bzw. 6 Jahren die Möglichkeit gibt, seitens des Pächters bzw. auch seitens der Gemeinde, den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag liegt – nach Information des Pächters, ob er die Kantine als GmbH bzw. als juristische Person übernimmt - bei der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schaller zur Unterschrift bereit. Der Vorsitzende hofft, dass dieser Pächter der Gemeinde langjährig erhalten bleibt.

Auf Antrag von Bgm. Klaus Schütz wird

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 10), anwesend: 20 , offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, die Badesee-Kantine an Herrn Peter Táncsics, aus Hammerteich, auf die Dauer von 10 Jahren ab April/Mai 2015 verpachtet. Wobei die Kündigung des Vertrages seitens des Pächters bzw. seitens der Gemeinde nach 3 oder 6 Jahren möglich ist.

11) Allfälliges;

- a) GV. Arnold Gradwohl berichtet, dass junge Familien aus Lindgraben mit dem Anliegen des Breitbandausbaus (Festnetz und Internet) an ihn herangetreten sind. Eventuell könnte die Gemeinde mit den Anbietern Kontakt aufnehmen. Der Vorsitzende nimmt diese Information zur Kenntnis.
- b) Auf die Frage von GR. Ewald Gugler, ob die Fa. Maschinenring bereits beauftragt wurde, die Baum- und Strauchschnittdeponie in Lindgraben zu schreddern, antwortet der Vorsitzende, dass der Auftrag an die Fa. Maschinenring bereits erteilt wurde.
- c) GR. Werner Schöll erkundigt sich, ob auch heuer wieder die Flurreinigung abgehalten wird. Seitens der Petersstiftung bestünde Interesse an der Teilnahme. Bgm. Klaus Schütz informiert, dass er sich diesbezüglich am besten mit Erwin Muschitz in Verbindung setzen sollte. Die VS Kobersdorf hat die Flurreinigung bereits abgeschlossen. Die NMS Kobersdorf wird diese erst vornehmen.
- d) GR. Ronald Piniel hält fest, dass am 23.03.2015 eine Prüfungsausschuss-Sitzung betreffend Projekt „Sanierung VS und NMS Kobersdorf“ abgehalten wurde. Er bedankt sich bei allen Mitgliedern für die zahlreiche Teilnahme und bei AF Patricia Steiner und VB Gerhard Wuschitz für die Vorbereitung der Unterlagen. Auch waren Bmstr. Reinhold Steiner vom Architekturbüro Podsedensek sowie der Obmann des Bauausschusses Ing. Klaus Tremmel bei der Sitzung anwesend. In der Sitzung des Prüfungsausschusses wurde festgehalten, dass seitens der Gemeinde neue Liste getrennt nach den einzelnen Gewerken vorbereitet wird. Auch soll Bgm. Klaus Schütz bei der nächsten Sitzung anwesend sein, um genauer hinterfragen zu können, wie sich die Situation der Kostenüberschreitung entwickelt hat. Nachdem Bgm. Klaus Schütz als einziger bei allen Baubesprechungen teilgenommen hat, sind diese Informationen für die Behandlung im Prüfungsausschuss wichtig. Der Vorsitzende bedankt sich ebenfalls für die Unterstützung von AF Patricia Steiner und VB Gerhard Wuschitz. Er weiß, dass sich diese Listenerstellung bzw. Gegenüberstellung der einzelnen Kosten/Gewerke über drei Jahre als nicht einfach darstellt. Er teilt weiters mit, dass er natürlich gerne bei der nächsten

Sitzung anwesend sein wird, um genauere Informationen weiterzugeben. Tatsache ist, dass die Gesamtkosten stark überschritten wurden. Diese Mehrkosten wurden teils im Gemeinderat genehmigt. Nun gilt es zu prüfen, warum die Kosten überschritten wurden. Ausschlaggebend war unter anderem sicherlich die Sanierung des Kanals. Für die Auslösung der Zweckzuschüsse des Landes Burgenland (Förderung Schulbau) muss eine überprüfte Endabrechnung eines Baumeisters bzw. Architekten, der am Projekt nicht beteiligt war, vorgelegt werden. Im Zuge dieser Endabrechnung sollen unter anderem auch Aufmaße sowie die einzelnen Gewerke geprüft werden. Die Kosten für die besagte Endüberprüfung werden sich bei etwa € 4.000,00 bis € 5.000,00 belaufen.

- e) 1.Vizebgm. Martina Pauer erkundigt sich, ob der Prüfbericht der Biologischen Station für die Wasserleitung Lindgraben schon eingelangt ist. Der Vorsitzende verneint dies.
- f) 1.Vizebgm. Martina Pauer schildert weiters, dass sie von einem Anrainer beim Waldhof informiert wurde, dass im Bereich Waldhof sowie bei der Ecke Theodor Kery-Straße/Friedhof eine schlechte Beleuchtung herrscht. Der Vorsitzende nimmt diese Information zur Kenntnis. Ihm ist bewusst, dass in der Theodor Kery-Straße nicht jeder Lichtpunkt besetzt ist. Er weist den Obmann des Bauausschusses darauf hin, dass das Projekt „LED Straßenbeleuchtung“ demnächst im Bauausschuss behandelt werden muss.

g.g.g.

Skinner Skutter
H. G. Kery



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 30.03.2015 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz¹**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7² Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 285 617,07 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 4,36³ Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KABG festgesetzt.

¹ Diese Verordnung gilt nur für den Fall, dass alle drei Abgabenarten (Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag) in einer einzigen Verordnung beschlossen werden. Wird nur ein Anschluss- und Ergänzungsbeitrag beschlossen, ist die Verordnung entsprechend zu ändern.

² Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KABG zu zitieren bzw. müssen einzelne Paragraphen entfallen, wenn nicht alle drei Abgaben ausgeschrieben werden.

³ Der Beitragssatz darf jenen Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage durch die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde bzw. wenn für Ortsverwaltungsteile verschiedenen Verordnungen erlassen werden, die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen des jeweiligen Ortsverwaltungsteiles ergibt (§ 3 Abs. 1 KABG).

- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und beim Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
3. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2008 des Gemeinderates der Gemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 30.03.2015 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12¹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,83 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG² festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

¹ Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren.

² Der Beitragssatz kann auch in anderer Form festgesetzt werden (zB Prozentsatz des Anschluss- und Ergänzungsbeitragsbescheides, pro Person, pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres,...). Werden andere Parameter festgesetzt, so ist § 2 Abs. 1 und 2 dementsprechend abzuändern.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.³

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

³ Die hier festgesetzten Fälligkeitstermine entsprechen § 11 Abs. 5 KAbG. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 10 Abs. 2 KAbG berechtigt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom KAbG zu treffen.